



<b>STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag</b>  FDP-Gemeinderatsfraktion CDU-Gemeinderatsfraktion KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion FW FÜR-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>2020/0406</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Unbürokratische Hilfe für Schaustellerinnen und Schausteller sowie Beschickerinnen und Beschicker des Christkindlesmarktes 2020 in Karlsruhe</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>28.04.2020</b>	<b>8.7</b>	<b>x</b>	

#### Kurzfassung

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Veranstaltungsabsagen im Laufe des Jahres ist die Situation der Schaustellerinnen und Schausteller besonders schwierig und weiterhin ungewiss. Um die Schaustellerinnen und Schaustellern ebenso wie die übrigen Beschickerinnen und Beschickern in dieser herausfordernden Situation zu unterstützen, beschließt der Gemeinderat einmalig eine Verlängerung des Karlsruher Christkindlesmarktes bis zum 6. Januar 2021. Diese Verlängerung kommt allerdings nur zum Tragen, wenn der Christkindlesmarkt 2020 auch stattfinden kann.

Eine zusätzliche Gebühr für diese Verlängerung soll nicht erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Ca. 50.000 Euro	
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben sind derzeit noch nicht absehbar. Viele Veranstaltungen werden aufgrund des bestehenden Kontaktverbotes abgesagt. Noch ist nicht klar, wann ein geregelter Normalbetrieb wieder möglich ist, da insbesondere Großveranstaltungen zunächst bis 31. August 2020 nicht stattfinden dürfen. Die Veranstaltungsabsagen bedeuten vor allem für die Schaustellerinnen und Schausteller einen kompletten Verdienstaustausfall. In dieser besonders schwierigen Situation möchte die Stadt den Schaustellerinnen und Schausteller sowie den Beschickerinnen und Beschickern des Christkindlesmarktes entgegenkommen und sie nach Möglichkeit unterstützen. Einmalig soll deshalb der Christkindlesmarkt 2020 wie beantragt bis zum 6. Januar 2021 verlängert werden. Diese Verlängerung kann allerdings nur zum Tragen kommen, wenn der Christkindlesmarkt 2020 auch stattfinden kann und Großveranstaltungen nicht weiterhin bis zum Jahresende untersagt werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21. Juni 2016 die neuen Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt beschlossen. Laut Ziffer 1 der Zulassungsrichtlinien beginnt der Christkindlesmarkt in der Regel jeweils am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet regelmäßig am 23.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Grundsätzlich müssten für eine Verlängerung der Marktzeit die Zulassungsrichtlinien geändert werden.

Die Zulassungsrichtlinien spiegeln in erster Linie die Ausgestaltungsbefugnis der Stadt Karlsruhe wider. Diese Ausgestaltungsbefugnis kann jederzeit mit einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen verändert werden, so auch die zeitlichen Rahmenbedingungen. Da es sich hier um eine einmalige Verlängerung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie handelt, wäre ein Gemeinderatsbeschluss in diesem Fall ausreichend und somit keine Änderung der Zulassungsrichtlinien notwendig.

Sofern der Gemeinderat diese einmalige Verlängerung für den Christkindlesmarkt 2020 beschließt, wird ein entsprechender Antrag auf einmalige Verlängerung der Marktzeit beim Ordnungs- und Bürgeramt gestellt, der die Veranstaltungszeit von 26. November 2020 bis zum 6. Januar 2021 festlegt. Die Öffnungszeiten an den Feiertagen (24. Dezember 2020 – Heilig Abend, 25. und 26. Dezember 2020 – Weihnachten, 31. Dezember 2020 – Silvester, 1. Januar 2021 – Neujahr und 6. Januar 2021 – Heilige Drei Könige) können mit dieser Genehmigung gegebenenfalls begrenzt werden, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der angrenzenden Kirchen und einheitliche Öffnungszeiten mit dem Kinderland St. Stephan zu gewährleisten.

Die Ausschreibung und das Bewerbungsverfahren zum Christkindlesmarkt 2020 laufen bereits und am 30. April 2020 endet die Bewerbungsfrist. Damit eine baldige Entscheidung und damit auch Planungssicherheit für die Beschickerinnen und Beschicker des Christkindlesmarktes besteht, sollte die bestehende Ausschreibung nicht aufgehoben und durch eine neue Ausschreibung mit der einmalig geänderten Veranstaltungszeit ersetzt werden. In der Ausschreibung ist die Veranstaltungszeit vom 26. November bis 23. Dezember 2020 angegeben. Da eine Verlängerung der Veranstaltungszeit bis zum 6. Januar 2021 möglicherweise nicht für alle Beschickerinnen und Beschicker, insbesondere in den Bereichen Warenverkauf und Kunsthandwerk, personell und organisatorisch möglich ist und die Ausschreibung dies auch nicht vorgesehen hat, soll die Teilnahme am Christkindlesmarkt vom 24.12.2020 bis 06.01.2021 auf freiwilliger Basis stattfinden. Eine entsprechende Abfrage wird bei den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. Eine zusätzliche Gebühr für diese Verlängerung soll zur Unterstützung der Beschickerinnen und Beschicker nicht erhoben werden.

Der Abbau des Christkindlesmarktes auf dem Friedrichsplatz und auf dem Marktplatz beginnt dann aufgrund der einmaligen Verlängerung erst mit dem 7. Januar 2021.

Der Schaustellerverband hat sich mit Schreiben vom 18. April 2020 an die Verwaltung gewandt, und um Verlängerung des Veranstaltungszeitraums des Christkindlesmarktes vom 23. November 2020 bis 6. Januar 2021 gebeten. Ein Vorziehen des Beginns des Christkindlesmarktes vom 26. November 2020 auf den 23. November 2020 wird mit Blick darauf, dass ein einheitlicher Start des Christkindlesmarktes gewährleistet bleibt, kritisch gesehen. Ein Vorziehen des Beginns wäre in Folge der bestehenden Ausschreibung nur auf freiwilliger Basis der Beschickerinnen und Beschicker möglich. Daher sollte der vorgezogene Beginn nicht weiter verfolgt werden, sondern vielmehr die einmalige Verlängerung des Christkindlesmarktes aufgrund der CORONA-Pandemie bis zum 6. Januar 2021 erfolgen.

Hinweis:

Die kalkulierten Mehrkosten für eine einmalige Verlängerung bis zum 6. Januar 2021 liegen bei ca. 50.000 Euro. Dadurch würde der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 beschlossene Kostendeckungsgrad von 73,86 % für den Christkindlesmarkt 2020 auf 66,07 % sinken.

Eine Neukalkulation für den Christkindlesmarkt 2021 wird dieses Jahr vorgenommen.